

## Namenserklärungen - Vornamenserteilung

### Hinweis:

Das Recht, einem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist nur dieser berechtigt dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Bei der Vornamenserteilung dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können durch einen Bindestrich miteinander verbunden werden, ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Aus dem Vornamen muss sich eindeutig das Geschlecht des Kindes ableiten lassen. Bei Vornamen, die Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen lassen (sog. geschlechtsneutrale Namen) muss mindestens ein weiterer eindeutig dem Geschlecht zurechenbarer Vorname beigelegt werden. Der Vorname Maria ist bei Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen zulässig.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesbeamten nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden. Nach der Beurkundung ist eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen beim Standesamt nicht mehr möglich. Ggf. kommt dann nur noch eine gebührenpflichtige behördliche Namensänderung in Betracht.

### Erklärung:

Wir haben den o.a. Hinweis zur Kenntnis genommen und erklären hiermit, dass unser Kind folgende(n) Vornamen führen soll.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters